

Theorien in der Politik und in der Gesetzgebung wieder recht deutlich erkannt hat, daß man sieht, wohin es führt, wenn man bloß nach abstracten Grundsätzen handelt und nach diesen die Gesetze geben will. Diese Ueberzeugung wird denn hoffentlich auch hier ihre guten Früchte tragen, obgleich das Dresdner Journal noch in der neuesten Zeit die Revolution von 1848 eine vielverheißende genannt hat, der Rechnung getragen werden müsse, und noch vor wenigen Monaten die Dresdner Zeitung die ganze Revolution von 1848 und besonders die Mairebellion von 1849 eine vollkommen berechnete zu nennen wagen durfte. Diese Stimmen werden hoffentlich immer mehr verstummen, und das bisher unterdrückte und verdunkelte Rechtsgefühl wird sich immer mehr in seiner Klarheit wieder erheben. Beiläufig kann ich nicht unterlassen, an eine gewisse Stelle im Berichte zu erinnern, die aber nur Grundsätze der genannten Art referirt, nicht die eigene Meinung der Deputation enthält. Sie findet sich pag. 428 des Berichtes, wo mit der klaren Naivetät, die überhaupt dieser Partei eigen ist, gesagt wird: „Privatleute hätten nach dem Grundsätze, daß der höchsten Staatsgewalt Alles möglich, daß ihr Wille Gesetz ist, den Gesetzen, auch wenn sie noch so ungerecht erscheinen sollten, sich zu unterwerfen und könnten, auch wenn in das Privateigenthum ein Eingriff erfolge, Schadloshaltung vom Staate nicht verlangen. Denn erfolge dieser Eingriff durch ein Gesetz, so seien auch die rechtsprechenden Justizbehörden hieran gebunden und müßten darnach entscheiden, gleichviel ob sie das Gesetz für ein gerechtes oder für ein ungerechtes halten. Wollte man hiervon abweichen und den Justizbehörden mehr einräumen, so würden sie über die Gesetzgebung gestellt und die höchste Gewalt an sie, die doch nur Diener des Staates sind, abgetreten werden.“ Ich läugne nicht, es überläuft Einen ein kalter Schauer, wenn man daran denkt, daß solche Grundsätze wirklich einmal zur Geltung kommen sollten, und sie sind allerdings schon einmal eine Zeit lang geltend gemacht gewesen, sie finden sogar heut zu Tage noch ihre Vertheidiger. Eine kleine Beruhigung dagegen gewährt der Satz Seite 432, wo gesagt worden ist: „So unumstößlich das formelle Recht des Satzes, daß der höchsten Staatsgewalt Alles möglich sei, eben so unumstößlich sei auch die sittliche Regel, daß jeder ungerechte und unweise Gebrauch dieser Unumschränktheit dem Staate selbst Gefahr drohe.“ Ich füge aber hinzu: den unvermeidlichen Untergang bringt es dem Staate, wenn solche Grundsätze einmal zur Geltung kommen sollten. Es ist nun die Frage: was soll in dieser Sache geschehen? Unsere geehrte Deputation hat sich redlich bemüht, einen Ausweg aufzufinden, und hat uns auch beruhigende Zusagen der Staatsregierung mitgetheilt. Soviel ist gewiß, damit ist die Sache nicht abgethan, daß man bei den Grundrechten beharrt oder daß man sagt: Es ist Euch zwar Unrecht geschehen, wir haben es aber nicht verschuldet, können es daher auch nicht wieder gut machen, es ist einmal eine Thatsache, die nicht mehr geändert werden kann! Auch dadurch ist die Sache nicht ab-

gethan, daß man in §. 33 der revidirten Verfassungsurkunde diesen Grundsatz oder diese Handlung nochmals sanctionirt. Es muß durchaus etwas geschehen, sei es nun nach dem Antrage der Deputation, oder sei es auf andere Weise. Ich gestehe, daß ich nach meiner Ueberzeugung mich in allen Rechtsfragen allemal bemühe, den einfachen, klaren und sichern Rechtspunkt aufzufinden. Was ist hier aber Recht? Das einfache Recht ist, das wiederherzustellen, was man verlegt hat, die Jagd zurückzugeben und Diejenigen, denen man sie genommen hat, indem man den früheren Rechtszustand störte, in ihr früheres gutes Recht wieder einzusetzen. In diesem Sinne spricht sich auch die Petition von Zwickau aus, deren sub 4 des Berichtes gedacht ist. Diese Petition ist eigentlich die einzige, die das Kind beim rechten Namen nennt. Unsere geehrte Deputation stellt pag. 436 ihres Berichtes die verschiedenen Mittel und Fragen auf, wie dem Uebel abzuhelfen sei, und kommt am Ende zu dem Schlusse, daß nur eine Entschädigung gewährt werde, ohne sich darüber auszusprechen, ob sie von denen, die durch Uebertragung der Jagd Vortheile gezogen haben, oder Seiten des Staates geleistet werden soll; ich glaube aber, der Grundsatz, den ich auszusprechen mir erlaubt habe, enthält das einzige Rechte und Rechtliche; das, was die Deputation ausgesprochen hat, enthält wenigstens das Geringste, was geschehen kann. Die Deputation hat Dasjenige vielleicht glücklicher und richtiger erwogen, was jetzt noch möglich ist. Welche von beiden Ansichten nun aber die Oberhand gewinnen wird, das will ich vertrauensvoll der Regierung durch Vorlegung eines Gesetzesentwurfes überlassen, glaube aber, daß, wenn unsere Regierung selbst überzeugt ist, daß ein begangenes Unrecht wieder gut gemacht werden müsse, es hier eines Antrages eigentlich gar nicht bedürfe; denn ist man einmal von der Nothwendigkeit einer gerechten Handlung überzeugt, was bedarf es da noch eines Antrages?

v. Schönberg-Bibran: Nach der gegebenen Erklärung Seiten der Staatsregierung, die im Deputationsberichte niedergelegt worden ist, erkennt dieselbe an, daß allen zeither Berechtigten für das verlorne Jagdrecht eine Entschädigung zu gewähren sei. Ich muß bekennen, daß ich davon überzeugt bin, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden mußte beseitigt werden; abgesehen von allen höheren politischen Rücksichten, liegt jedenfalls das Hauptmotiv für mich darin, daß der Culturzustand unseres Landes es erheischt. Jedoch eben so tief bin ich davon durchdrungen, daß jeder zeither Berechtigte ein verfassungsmäßiges Recht habe, Entschädigung des verlorenen Jagdrechtes zu verlangen. Um so weniger scheint mir aber der Antrag, den unsere Deputation am Schlusse des Berichtes der Kammer vorschlägt, als zweckentsprechend, er scheint mir rein überflüssig zu sein. Die Regierung ist verpflichtet, alle Bestimmungen der Verfassungsurkunde aufrecht zu erhalten, §. 31 der Verfassungsurkunde sagt aber ausdrücklich: „Niemand kann gezwungen werden,